

Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage Wiesenstraße vom 04.02.2015

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 - des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),
 - des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,
 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –
- in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 6. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Wiesenstraße wie folgt abgewichen:

1. Die Wiesenstraße wurde als verkehrsberuhigter Bereich angelegt. Auf die Anlegung beidseitiger Gehwege wird verzichtet. Die gesamte Straßenfläche besteht aus einer gepflasterten Mischfläche für die gleichberechtigte Nutzung durch Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
2. Die Wiesenstraße wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.